



Evang.Luth. Kirchengemeinde Augsburg-Dreifaltigkeitskirche (Göggingen)  
Klausenberg 1, 86199 Augsburg, Tel. 0821 / 91182

**Betreuungsvertrag**

**Mustermann, Markus**

**Kindergarten**



ID-Nummer des Vertrags: **500000000**

## Betreuungsvertrag

zwischen Evang. Dreifaltigkeitsgemeinde, Klausenberg 1, 86199 Augsburg

vertreten durch Fr. Andrea Graßmann (im Folgenden Träger genannt)

und **Herr Mustermann, Max** und **Frau Mustermann, Erika**

über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes **Mustermann, Markus**

in der Evang. Immanuel-Kindergarten, Riedstraße 28, 86391 Stadtbergen

### 1. Daten des Kindes

Geburtstag: **28.05.2012**

Geburtsort: \*\*)

Geschlecht: \*) m  w

Konfession: \*\*) **evangelisch**

Staatsangehörigkeit: **Deutschland**

Welche Sprache/n spricht das Kind? \*\*) **Deutsch, Deutsch**

Hat Ihr Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII bzw. § 35 SGB VIII? \*)  Nein.

Ja.  Eingliederungshilfebescheid des Bezirks liegt vor.

Art der Behinderung: -

Was sollten wir noch über Ihr Kind wissen? \*\*)

(z.B. chron. Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamentengabe):

.....

.....

.....

\*) Zutreffendes jeweils ankreuzen

\*\*) Bayerisches Kinderbildung- und Betreuungsgesetz

\*\*) Freiwillige Angaben

\*\*\*\*) Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz



## 2. Daten der Personensorgeberechtigten

Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsam ausgeübtem Sorgerecht versichert der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt (sog. Alltagssorge), sich mit dem anderen Elternteil bei der Auswahl der Einrichtung oder der Kündigung des Platzes abgestimmt zu haben.

	1. Personensorgeberechtigter	2. Personensorgeberechtigter
Name	<u>Mustermann</u>	<u>Mustermann</u>
Vorname	<u>Max</u>	<u>Erika</u>
Staatsangehörigkeit	<u>Deutschland</u>	<u>Deutschland</u>
Nichtdeutschsprachige Herkunft? *)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja
Entsprechender Nachweis liegt vor? *)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja
Postleitzahl/Wohnort	<u>86199 Augsburg</u>	<u>86199 Augsburg</u>
Straße/Hausnummer	<u>Heidestraße 17</u>	<u>Heidestraße 17</u>
Wohnsitz des Kindes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geburtsdatum Personensorgeberechtigter **)	<u>13.05.1979</u>	<u>22.01.1980</u>
Konfession **)	<u>evangelisch</u>	<u>evangelisch</u>
Arbeitsstelle **)	<u></u>	<u></u>
Telefon/E-Mail **)	<u>0821/12345678</u>	<u>0821/12345678</u>
Telefon/E-Mail **)	<u>0176/12345678</u>	<u>0176/12345678</u>
Telefon/E-Mail **)	<u>Max.Mustermann@host.de</u>	<u>Erika.Mustermann@host.de</u>
Telefon/E-Mail **)	<u></u>	<u></u>

(Die Angaben zu den verschiedenen Telefonnummern und zur E-Mail Adresse sollen Ihre Erreichbarkeit für den Notfall sichern)

\*) Zutreffendes jeweils ankreuzen

\*\*\*) Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

\*\*\*) Freiwillige Angaben

\*\*\*\*) Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz



### 3. Aufnahmebedingungen und gesetzlich vorgeschriebene Informationen

3.1  Nachweis der Früherkennungsuntersuchung (Art. 9a (2) BayKiBiG) \*\*\*)

- Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde vorgelegt.
- Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Sicherung der Teilnahme des Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen (Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz) hingewiesen.

3.2  Nachweis über ärztliche Impfschutz-Beratung nach Infektionsschutzgesetz § 34 Abs.10a (nur bei Erstaufnahme in eine Kita erforderlich)

- Der schriftliche Nachweis über eine zeitnah erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen - vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden - Impfschutz des Kindes wurde vorgelegt.
- Der schriftliche Nachweis wurde bereits in einer anderen Einrichtung vorgelegt.
- Der Nachweis der o.g. Impfberatung wurde noch nicht vorgelegt. Die Personensorgeberechtigten wurden an ihre Verpflichtung gemäß § 34 Abs. 10a IfSchG erinnert.

3.3  Weitere **Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten**

Der Gesetzgeber legt bestimmte Mitteilungspflichten für die Personensorgeberechtigten fest, die wir hier gesondert vertraglich festhalten müssen. Mit Unterschrift zu diesem Vertrag verpflichten sich die Personensorgeberechtigten somit zu folgenden Punkten.

3.3.1 Alle Daten in diesem Vertrag sind wahrheitsgemäß angegeben.

3.3.2 Alle Änderungen der in diesem Vertrag durch die Personensorgeberechtigten angegebenen Daten werden dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Dies sind insbesondere:

- Die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art 37 Abs.2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz wird dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Der Träger erhält eine Kopie des Rückstellungsbescheides.
- Wenn die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf vorzeitige Einschulung bei der Schule stellen, erhält der Träger unverzüglich eine Kopie dieses Antrages, um einen ggf. dadurch entstehenden Anspruch auf Beitragszuschuss durch das Land Bayern zu sichern.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro belegt werden kann, wer entgegen Art. 26 a Abs. 1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 26 b BayKiBiG).

3.4  Belehrung der Personensorgeberechtigten nach dem Infektionsschutzgesetz; **Anlage 8**

3.5  SEPA-Lastschrift-Mandat; **Anlage 9**

\*) Zutreffendes jeweils ankreuzen

\*\*\*) Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

\*\*\*) Freiwillige Angaben

\*\*\*\*) Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz



#### 4. Vertragsdauer

4.1 Das Kind wird ab dem **01.09.2015** in die Einrichtung aufgenommen.

4.2 Der Vertrag endet:

im Jahr der Einschulung mit Ende des Kindergartenjahres

zum ..... (Datum eintragen)

#### 5. Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung / Abholberechtigte

5.1 Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten. Kinder im Vorschulalter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überblicken, sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Sie sind deshalb zu beaufsichtigen.

5.2 Als Abholberechtigte können Sie grundsätzlich ausweispflichtige Personen ab dem 16. Lebensjahr angeben. Soll die Abholung durch Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren erfolgen, so ist dies gesondert mit der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu vereinbaren. Einer Abholung durch Kinder unter 12 Jahren ist nicht möglich. Insbesondere behält sich die Einrichtung vor, eine Abholung durch eine nicht-personensorgeberechtigte Person abzulehnen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

5.3 Die Leitung der Tageseinrichtung ist darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist.

#### Neben den Personensorgeberechtigten sind folgende Personen abholberechtigt::

1. Name: **Mustermann, Sandra**  
Telefonisch tagsüber erreichbar: **0176/87654321**

2. Name: **Mustermann, Josef**  
Telefonisch tagsüber erreichbar: **0821/87654321**

3. Name:  
Telefonisch tagsüber erreichbar:

5.4 Die Entscheidung, ob und wann ein Kind (im Schulalter) den Weg zur Tageseinrichtung und nach Hause allein gehen darf, obliegt den Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt für das Fahren mit dem Fahrrad. Wenn ein Kind im Schulalter allein nach Hause gehen darf, ist dies in Textform nach Möglichkeit auch mit **Unterschrift der Personensorgeberechtigten** gemäß Anlage 6 zu bestätigen.

#### 6. Beiträge der Personensorgeberechtigten

6.1 Die monatlichen Elternbeiträge der Personensorgeberechtigten richten sich nach der gebuchten Zeit gemäß **Buchungsbeleg** und der **Elternbeitragstabelle**.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Übernahme der Elternbeiträge über das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger möglich.

\*) Zutreffendes jeweils ankreuzen

\*\*\*) Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

\*\*) Freiwillige Angaben

\*\*\*\*) Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz



Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger gestellt. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten den Beitrag zu entrichten.

Der **Buchungsbeleg** ist fester Bestandteil des Vertrags. Bei Änderungen der Buchungszeiten ist ein Änderungsbeleg erforderlich.

6.2 Zusätzlich werden Beiträge erhoben für: \*)

- |   |      |   |                |
|---|------|---|----------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Spielmaterial | € 5  | <input checked="" type="checkbox"/> Mittagessen | € 4            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Getränke      | € 3  | <input type="checkbox"/> Aufnahmegebühr         | € - (einmalig) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Elternbeitrag | € 92 |   |                |

6.3 Der entsprechende Beitrag wird jeweils zum 15. des laufenden Monats per Lastschrift (Anlage 9) eingezogen.

6.4 Der Träger prüft jährlich, ob die Beitragshöhe noch angemessen ist, insbesondere hinsichtlich der Personalkosten. Bei Änderungen setzt er den zusätzlich oder ggf. weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Beitragsänderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben, spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der Änderung.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags erklären sich die Personensorgeberechtigten mit diesem Verfahren einverstanden.

6.5 Der in Art. 23 BayKiBiG eingeführte Elternbeitragszuschuss wird an die die Personensorgeberechtigten weitergegeben, indem der Elternbeitrag im letzten Jahr vor der Einschulung (Art. 37 Abs. 1 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz) um den gesetzlich vorgegebenen Betrag reduziert wird.

Es handelt sich um die Weitergabe staatlicher Mittel in dem jeweils gesetzlich vorgegebenen Umfang.

Haben Sie bereits in einer anderen Einrichtung einen staatlichen Elternbeitragszuschuss in Anspruch genommen? \*)

Ja, für ..... Monat/e in Höhe von .....€

## 7. Änderungen der Buchungszeiten

Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrags.

- Notwendig werdende Änderungen können jederzeit sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten vorgenommen werden.
- Wenn möglich, wird auf den Bedarf der Personensorgeberechtigten umgehend reagiert.
- Im laufenden Betreuungsjahr kann die Buchungszeit letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai oder zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) gekürzt werden. Eine Kürzung mit Wirkung zu Ende Juni oder Juli oder für August ist daher nicht möglich.

\*) Zutreffendes jeweils ankreuzen

\*\*\*) Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

\*\*\*) Freiwillige Angaben

\*\*\*\*\*) Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz



## 8. Kündigung des Platzes

8.1 Die ersten zwei Monate ab Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. Vom Vertragsabschluss bis zum Ablauf dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen in Textform gekündigt werden.

8.2 Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer **Frist von vier Wochen** zum Monatsende ohne Angabe von Gründen in Textform gekündigt werden.

Macht der Träger von seinem Recht auf Änderung der Beiträge nach Nr. 6.4 Gebrauch, sind die Personensorgeberechtigten zur Kündigung mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Erhöhungsmittel mit Wirkung für den Zeitpunkt berechtigt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll.

8.3 Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai oder zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) gekündigt werden. Eine Kündigung mit Wirkung zu Ende Juni oder Juli ist daher nicht möglich.

8.4 Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger der Tageseinrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen des Betreuungsvertrags oder der Ordnung der Tageseinrichtung verstoßen oder nachhaltig einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Mitarbeitenden bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln
- die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Beiträge für mindestens zwei Monate im Rückstand sind

## 9. Haftungsausschluss

Die geplanten Schließzeiten (vgl. Ziffer 5.1 und 5.2 der Ordnung für Tageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft / Anlage 1) sowie Schließungen von weniger als einem Monat (nach Ziffer 5.3 der o.g. Ordnung) führen nicht zur Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrags.

Der Träger ist bemüht, die Eltern frühestmöglich zu informieren und bei der Suche nach anderen Tageseinrichtungen behilflich zu sein.

Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

## 10. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrags: \*)

- Anlage 1 – Ordnung für Tageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft
- Anlage 2 – Konzeption der Einrichtung
- Anlage 3 – Buchungsbeleg
- Anlage 4 – Elternbeitragstabelle
- Anlage 5 – Einverständniserklärungen zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu internen Zwecken und für die Öffentlichkeitsarbeit
- Anlage 6 – Erklärung zum Heimweg des Kindes im Schulalter ohne Aufsicht
- Anlage 7 – Einwilligung in den Fachdialog
  - zwischen Kindertageseinrichtung und Schule
  - zwischen Hort und Schule
- Anlage 8 – Belehrung für Personensorgeberechtigte nach § 34 IFSG

\*) Zutreffendes jeweils ankreuzen

\*\*) Freiwillige Angaben

\*\*\*) Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

\*\*\*\*) Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz



- Anlage 9 – SEPA-Lastschrift-Mandat
- Anlage 10 – Vereinbarung zur Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Jede der Vertragsparteien erhält eine unterschriebene Ausfertigung des Betreuungsvertrags sowie aller unter Punkt 10 genannten Anlagen, die Bestandteil des Vertrags sind.
- 11.2 Alle Änderungen zu diesem Vertrag (z. B. der Buchungszeiten) bedürfen der Textform.
- 11.3 „Der Träger der Einrichtung erklärt sich nicht bereit zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).“
- 11.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

## Datenschutz

Ein umfassender Datenschutz entsprechend der gesetzlichen Regelungen wird gewährleistet. Die Kindertageseinrichtung sichert den Eltern zu, das Sozialgeheimnis zu wahren und die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, soweit sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Daten über das Kind und seine Familie erhebt, verarbeitet und nutzt. Alle Datenträger (Akten, Computerdateien usw.), die die Kindertageseinrichtung über das Kind anlegt, werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet, die vom Träger angeordnete Aufbewahrungsfrist von (z.B. 2) Jahren abgelaufen ist und keine weiteren Gründe der Löschung entgegenstehen.“

Augsburg, 06.07.2017

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Augsburg, 06.07.2017

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Einrichtungsleitung in Vertretung des Rechtsträgers

\*) Zutreffendes jeweils ankreuzen

\*\*\*) Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

\*\*\*) Freiwillige Angaben

\*\*\*\*\*) Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz





## Ordnung für Tageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft

Das Kind in seiner von Gott gegebenen Würde und Einzigartigkeit steht im Mittelpunkt des Angebots evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und der damit verbundenen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Die Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen ist an christlichen Grundsätzen ausgerichtet. Bildung in evangelischer Verantwortung ist untrennbar verbunden mit der Frage, aus welchen Quellen Menschen schöpfen, aus welchen Wurzeln heraus sie sich entfalten, wenn sie ihre Eigenständigkeit zu leben versuchen.

Die Erziehungspartnerschaft von Eltern und pädagogischem Personal ist Bestandteil der Arbeit in evangelischen Tageseinrichtungen.

### 1. Aufnahme

- 1.1 Die Leitung entscheidet über die Zuordnung des Kindes zu einer Gruppe der Tageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter des Kindes.  
Kinder, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, sollen in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, um gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Um ihren besonderen Lebenslagen Rechnung zu tragen, bedarf es geeigneter Maßnahmen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag gemäß Anlage zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.
- 1.3 Diese Ordnung und die Konzeption der Tageseinrichtung sind Bestandteile des Betreuungsvertrags.

### 2. Besuch der Tageseinrichtung

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten unverzüglich die Tageseinrichtung verständigen.
- 2.3 Akut kranke Kinder können in der Regel nicht in der Tageseinrichtung betreut werden.
- 2.4 Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit (siehe Belehrung § 34 IfSG, Anlage 8 des Betreuungsvertrags), muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen in der Regel erst nach ärztlicher Rücksprache wieder erfolgen.

### 3. Betriebsjahr

Das Betriebsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

### 4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

- 4.1 Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehenden anderen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten (z. B. Urlaub, Kur, Krankheitsaufenthalt) ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- 4.2 Eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten ist zu gewährleisten (z. B. durch private/mobile Telefon- und/oder Geschäftsnummer).

### 5. Schließtageregelung

- 5.1 Die Schließzeiten der Einrichtung werden vom Träger unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen festgelegt.
- 5.2 Die Schließzeiten werden zu Beginn des Betriebsjahres bekannt gegeben.
- 5.3 Die Tageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder wenn aufgrund von höherer Gewalt die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet ist, geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zeitweilig geschlossen werden. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder. Bei Vorliegen der genannten Gründe ist der Träger berechtigt, statt einer vollständigen Schließung nach Möglichkeit die Aufnahme der zu betreuenden Kinder hinsichtlich Anzahl und täglicher Betreuungszeit auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern oder vorübergehend zu reduzieren. Die Personensorgeberechtigten sind frühestmöglich zu unterrichten.



## Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

Ist eine anderweitige Betreuung nicht möglich, können bereits gezahlte Beiträge erst ab einer Schließung von mehr als einem Monat zurückerstattet werden. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

### **6. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten**

- 6.1 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung.
- 6.2 Die Höhe wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt. Sie wird den Personenberechtigten mitgeteilt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrags sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrags verpflichtet.
- 6.3 Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Vertragsende zu bezahlen.
- 6.4 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 6.5 Die Höhe der Beitragsstaffelungen und ggf. Ermäßigungen (z. B. für Geschwisterkinder) obliegen dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
- 6.6 Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrags beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.

### **7. Aufsicht und Versicherung**

- 7.1 Das pädagogische Personal übt während der Öffnungszeit der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder verantwortlich.
- 7.2 Das Wohl Ihres Kindes liegt uns besonders am Herzen. Daher werden wir bei Unstimmigkeiten über die Abholberechtigung zwischen gemeinsam Personensorgeberechtigten im Bedarfsfall die Vorlage eines gerichtlichen Beschlusses verlangen.  
Eine einseitige Veränderung der Abholberechtigung kann bei getrennt lebenden oder geschiedenen Personensorgeberechtigten mit gemeinsamer elterlicher Sorge nur der Elternteil vornehmen, bei dem das Kind lebt (Alltagsorge).
- 7.3 Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann.
- 7.4 Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände, insbesondere Spielzeug, Fahrräder usw., sind grundsätzlich nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

### **8. Elternbeirat**

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (BayKiBiG, Art. 14).

### **9. Medikamentengabe**

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht. In individuellen Ausnahmefällen können verschreibungspflichtige Medikamente gemäß schriftlicher Verordnung des behandelnden Arztes verabreicht werden, wenn für den jeweiligen Einzelfall eine schriftliche Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten vorliegt. Diese ist jeweils für den konkreten Einzelfall zu formulieren.



Anlage 2 zum Betreuungsvertrag

## Konzeption der Kindertageseinrichtung

**Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags**

Name des Kindes: **Mustermann, Markus**

ID-Nummer: **500000000**

Ich bin / wir sind darüber informiert, dass die vollständige Konzeption auf der Homepage der Einrichtung – <http://immanuel-kindergarten-leitershofen.de> – zur Verfügung steht.

Augsburg, 06.07.2017

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten



Anlage 3 zum Betreuungsvertrag

## Buchungsbeleg

**Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags**

**Name des Kindes: Mustermann, Markus**

**ID-Nummer: 500000000**

**Nachweis des Faktors 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder \*)**

Ein Eingliederungshilfebescheid nach § 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII liegt in Kopie in der Einrichtung vor.

**Nachweis des Faktors 1,3 bei nichtdeutschsprachiger Herkunft der Eltern \*)**

Nachweis/e liegt/liegen in Kopie in der Einrichtung vor.

## Mittagessen

Wird Mittagessen eingenommen: Ja  nein

## Festlegung der Buchungszeiten

Ich/wir benötige/n die Betreuung in der Einrichtung in der Regel (durchschnittliche wöchentliche Nutzungszeit inkl. Bring- und Abholzeiten geteilt durch 5 Tage):

**Wochenstunden gesamt geteilt durch 5 Tage = Buchungskategorie**

Tägl. durch-Schnittlich	mehr als 4 bis 5 Std.	mehr als 5 bis 6 Std.	mehr als 6 bis 7 Std.	mehr als 7 bis 8 Std.
Bitte Ankreuzen*)				<input checked="" type="checkbox"/>

Ich/wir versichere/n, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß sind.

Augsburg, 06.07.2017

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

\*) Zutreffendes jeweils ankreuzen



## Elternbeitragstabelle

Gültig ab: 01.09.2016

Durchschnittl. tägliche Nutzungszeit	Beitrag	Ermäßigter Beitrag für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung (***)
≥ 4-5	75 €	-100 €
≥ 5-6	80 €	-100 €
≥ 6-7	86 €	-100 €
≥ 7-8	92 €	-100 €

Die Jahressumme der Beiträge ist umgerechnet auf: \*)

- 11 Monatsraten (September bis einschließlich Juli)
- 12 Monatsraten (September bis einschließlich August)

\*\*\*) Der in Art. 23 (3) BayKiBiG eingeführte Elternbeitragszuschuss wird an die Eltern weitergegeben.

Sollte das Kind von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zurückgestellt werden, wird der Träger umgehend (gemäß Art. 26 a BayKiBiG) mit einer Kopie des Rückstellungsbescheids darüber unterrichtet.

Für Kinder, bei denen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 BayEUG eintreten **kann** (reguläre Einschulung auf Antrag/vorzeitige Einschulung), wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der Schule geleistet. Die Einrichtung ist über die Antragstellung umgehend zu informieren.

Der Zuschuss zum Elternbeitrag erfolgt pro Kind längstens für 12 Monate.

\*) Zutreffendes jeweils ankreuzen



## Einverständniserklärungen zum Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

### Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags

Name des Kindes: **Mustermann, Markus**

ID-Nummer: **500000000**

Für die Öffentlichkeitsarbeit unserer Kirchengemeinde/Kindertagesstätte verwenden wir Bilder, Film- und Tonaufnahmen von Aktionen, Veranstaltungen und alltäglichen Situationen in der Kindertagesstätte. Auf diesen Bildern, Filmen und Tonaufnahmen kann auch Ihr Kind zu sehen/hören sein. Diese werden ausschließlich zu dem Zweck verwendet, die Kirchengemeinde/Kindertagesstätte mit ihren Aktivitäten darzustellen. Es werden keine kommerziellen Zwecke damit verfolgt. Durch die Veröffentlichung des Bildes, Filmes oder der Tonaufnahme wird das Persönlichkeitsrecht ihres Kindes nicht gefährdet.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass wir Fotos, auf denen Ihr(e) Sohn/Tochter zu erkennen ist, zu oben genannten Zwecken verwenden dürfen. Der Name Ihres Kindes wird nicht genannt.

Den Eltern ist das Fotografieren und Filmen in der KiTa nur auf Veranstaltungen (Festen und Ausflügen) und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der KiTa hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden.

Sie können dieses Einverständnis jederzeit für zukünftige Nutzungen widerrufen.

Medien, in denen Bilder, Film- und Tonaufnahmen Ihres Kindes veröffentlicht werden dürfen:

- Broschüren und Informationsmaterial der Kirchengemeinde/Kindertagesstätte
- Portfolio-Ordner
- Gemeindebrief der Kirchengemeinde
- Schaukasten, Pinnwand der Kindertagesstätte
- Internetseite der Kirchengemeinde
- Internetseite der Kindertagesstätte
- zu einem Pressebericht

### Rechtliche Grundlage:

Das Recht am eigenen Bild ist ein Teil des vom Gesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 22, Kunsturheberrechtsgesetz). Es gilt der Grundsatz, dass Fotos nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen. Es handelt sich um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Deshalb kann bei Minderjährigen eine Einwilligung nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

Augsburg, **06.07.2017**

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten



## **Einwilligung der Erziehungsberechtigten (nachfolgend als „Eltern“ bezeichnet) in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule über das Kind**

*(Eltern und Grundschule erhalten jeweils eine Kopie dieser Einwilligung)*

**Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Elternhaus, Kindertageseinrichtung und Grundschule sind Partner in gemeinsamer Verantwortung für das einzuschulende Kind.** Die Einwilligung der Eltern ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation und den Austausch aller Beteiligten über das Kind. Mit vereinten Kräften gelingt es umso besser, das Kind bei der Bewältigung seiner mit der Einschulung anstehenden Aufgaben optimal zu begleiten.

### **(1) Teilnahme des Kindes am „Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn“** (*streichen, falls unzutreffend*).

Für die Kursplanung ist es notwendig, alle daran teilnehmenden Kinder in einer Liste, die auch die Grundschule erhält, mit folgenden Daten zu erfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum und welche Sprache/n in der Familie gesprochen wird/werden. Im Rahmen der arbeitsteiligen Kursdurchführung tauschen sich die jeweils zuständige pädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung und die Lehrkraft der Grundschule über ihre Beobachtungen der sprachlichen Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes regelmäßig aus und stimmen für eine optimale Förderung des Kindes das weitere pädagogische Vorgehen aufeinander ab. Die Eltern werden über den sprachlichen Entwicklungsverlauf ihres Kindes fortlaufend informiert.

### **(2) Übergang des Kindes in die Grundschule**

Für jedes Kind ist dieser Übergang ein einschneidendes Lebensereignis, aber auch für Eltern. Es kommen auf das Kind viele neue Anforderungen zu, die es in relativ kurzer Zeit zu bewältigen hat. Fach- und Lehrkräfte haben die gemeinsame Aufgabe, diese sensible Phase zu begleiten, das Kind und die Eltern über den Übergang gut zu informieren und sie bei dessen Bewältigung zu unterstützen. Wichtig ist, dass alle den Bewältigungsprozess gemeinsam gestalten, damit dieser Übergang gelingt. **Gespräche** hierzu führen Fach- und Lehrkräfte möglichst im Beisein der Eltern, um auch ihre Kenntnisse und Erfahrungen über ihr Kind mit einzubeziehen.

**Im Einschulungsverfahren** kann für die Grundschule (z. B. Kooperationsansprechpartner/in, Schulleitung) der Austausch mit der Kindertageseinrichtung wichtig sein, insbesondere um sich zu beraten, ob das Kind einer gezielten Unterstützung vor bzw. nach seiner Einschulung bedarf (z. B. Hochbegabten-, Sprachförderung, Besuch einer Sprachlernklasse) oder ob für das Kind die Zurückstellung vom Schulbesuch oder der Besuch einer Förderschule die bessere Entscheidung ist. **Im 1. Schuljahr** kann es für die Erstklassenleitung wichtig sein, ihre Eindrücke über das Kind und sein Bewältigungsverhalten in der Übergangsphase sowie ihre Überlegungen zur optimalen Begleitung des Kindes mit der Fachkraft der Kindertageseinrichtung zu bereden. Der Erfahrungshintergrund, den die Fachkräfte aufgrund ihrer mehrjährigen intensiven Begleitung des Kindes haben, kann der Schule helfen, das Kind besser zu verstehen, mehr über seine Stärken zu erfahren und es bei seinen Lernprozessen besser zu begleiten.

**Wenn solche Gespräche, aber auch die Übermittlung schriftlicher Unterlagen über das Kind anstehen, werden die Eltern stets vorab kontaktiert, um mit ihnen die konkreten Inhalte** (z. B. Kompetenzen und Stärken, Entwicklungsstand und -verlauf des Kindes, bisherige Fördermaßnahmen und weiterer Förderbedarf, Art und Weise der Übergangsbewältigung) **und ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen.** Vor der Schulanmeldung wird der von den Ministerien herausgegebene Bogen „**Informationen an die Grundschule**“ mit den Eltern gemeinsam ausgefüllt.

**Am Ende des 1. Schuljahres** ist die Übergangsbegleitung des Kindes beendet. Die Grundschule ist verpflichtet, jene **Dokumente in der Schulakte**, die sie über das Kind im Rahmen der Kooperation mit der Kindertageseinrichtung erstellt hat, sowie den ausgefüllten Bogen „Informationen an die Grundschule“ zu diesem Zeitpunkt zu vernichten.



**Die Einwilligung der Eltern in diesen Fachdialog ist freiwillig.** Wenn Sie diesem Verfahren nicht zustimmen, werden Ihrem Kind dadurch keine Nachteile entstehen. **Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.**

**Kind:** **Mustermann, Markus**

**Kindertageseinrichtung:** Evang. Immanuel-Kindergarten,  
Riedstraße 28, 86391 Stadtbergen

**Schule:**

---

---

*(jeweils Name, Anschrift und Telefon/Name des/der Kooperationsansprechpartners/-partnerin)*

Hiermit **willige ich/wir** ein, dass sich Kindertageseinrichtung und Schule innerhalb des beschriebenen Rahmens über mein Kind austauschen, soweit dies zur entsprechenden Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Augsburg, 06.07.2017

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten





## Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

**Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags**

**Name des Kindes: Mustermann, Markus**

**ID-Nummer: 500000000**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung; es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei



hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen, länger als einen Tag, und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln,) Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass wir von der Kindertageseinrichtung die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten haben.

Augsburg, 06.07.2017

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten



## SEPA-Lastschrift-Mandat

**Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags**

**Name des Kindes: Mustermann, Markus**

**ID-Nummer: 500000000**

Ich/Wir ermächtige/n das **Evang.-Luth. Kirchengemeindeamt Augsburg** für die Kindertagesstätten des Trägers **Evang.-Luth. Dreifaltigkeitsgemeinde Augsburg** Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von dem Evang.-Luth. Kirchengemeindeamt Augsburg auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Gebühr für Rücklasten oder Gebühren für fehlerhafte Bankdaten werden in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Ein Widerruf des SEPA-Lastschriftsmandat ist dem Evang.-Luth. Kirchengemeindeamt Augsburg schriftlich mitzuteilen.

**Max Mustermann**

---

Vorname und Nachname des/der Kontoinhaber

**Heidestraße 17**

---

Straße und Hausnummer

**86199 Augsburg**

---

Postleitzahl und Ort

**DE11370100500100430504**

**PKNKDEFF**

---

IBAN (22-stellig)

BIC (8- oder 11-Stellig)

**Parkbank**

---

genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstitutes

Die aktuelle Beitragshöhe wird zum Fälligkeitstag (15. des jeweiligen Monats) eingezogen. Fällt dieser auf ein/einen Wochenende/Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag. Bei Änderungen des Betreuungsvertrages entnehme/n ich/wir die Beitragshöhe der Gebührenübersicht in der Anlage zum Betreuungsvertrag bzw. dem Aushang der Kindertagesstätte.

---

**Augsburg, 06.07.2017**

Ort, Datum

---

Unterschrift/en Kontoinhaber



## Vereinbarung zur Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs

**Diese Anlage ist Bestandteil des Betreuungsvertrags**

**Name des Kindes: Mustermann, Markus**

**ID-Nummer: 500000000**

Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen – insbesondere Borreliose und FSME. Es wird dringend empfohlen, eine Zecke schnellstmöglich nach Entdeckung zu entfernen (so u.a. das Robert-Koch-Institut).

Unserer Einrichtung sieht daher folgende Vorgehensweise für den Fall vor, dass ein Zeckenbefall bei einem Kind festgestellt wird:

Beim Entdecken einer Zecke wird die Einstichstelle markiert und die Personensorgeberechtigten werden umgehend telefonisch informiert, damit diese selbst die Zecke entfernen oder durch einen Arzt entfernen lassen können.

Die Betreuerin / der Betreuer entfernt keine Zecken!

Augsburg, 06.07.2017

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten